

**Bekanntmachung**  
**über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses**  
**der Wahl der Landrätin / des Landrats**  
**im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**  
**am 9. Juni 2024**  
**und ggf. einer Landrats-Stichwahl am 23. Juni 2024**

Nach Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) i.V.m. § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung hat der Wahlleiter für die Landratswahl das vorläufige Ergebnis der Landratswahl unter dem Vorbehalt der Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss zu verkünden. Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses wird in folgender Form erfolgen:

Durch einen Aushang im Schaukasten vor dem Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch,

sowie

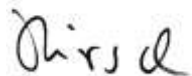
durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes (<https://www.kreis-nea.de/landkreis-politik/wahlen>).

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung in gleicher Weise verkündet. Die oben genannte Verkündung im Schaukasten des Landratsamtes ist für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG maßgeblich.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die Gewählte / der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat. Das gleiche gilt im Falle der nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Diese Bekanntmachung gilt auch für eine eventuelle Landrats-Stichwahl am 23. Juni 2024.

17.05.2024



---

Matthias Hirsch  
Wahlleiter für die Landratswahl